

StrafR Rechtsprechungsübersicht

Paul Schäfer* und Tom Hendrik Becker‡

Rechtsprechungsübersicht Strafrecht**Bürgermeister kann Untreue durch Unterlassen begehen**

BGH, Urt. v. 3.3.2022 – 5 StR 170/21

Leitsätze der Redaktion

1. Eine pflichtwidrige Handlung der öffentlichen Hand i.S.d. § 266 StGB ist nicht bereits durch die fehlende Auswahl des günstigsten Anbieters begründet. Untreue i.S.v. §§ 266, 13 StGB kann aber durch den fehlenden Vergleich von Angeboten oder dem Unterbleiben einer Ausschreibung begründet sein. Hierzu ist allerdings ein schwerwiegender Pflichtverstoß vonnöten.

2. Das Unterlassen einer pflichtmäßig gebotenen Handlung stellt dann einen Fall der Untreue durch Unterlassen dar, wenn darin der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit liegt, § 13 II 2 StGB.

»Schwul« als Beleidigung i.S.v. § 185 StGB

OLG Köln, Beschl. v. 26.4.2022 – 15 W 15/22

Leitsatz der Redaktion

Bezeichnet jemand eine andere Person als »schwul«, kann dies unter Umständen eine Beleidigung i.S.v. § 185 StGB darstellen.

Untreue durch das Nichtweiterleiten von treuhändisch verwahrten Geldern

BGH, Beschl. v. 3.5.2022 – 1 StR 10/22

Leitsätze der Redaktion

1. Indem ein Rechtsanwalt pflichtwidrig Mandantengelder auf seinem Geschäftskonto belässt, kann er sich der Untreue durch Unterlassen gem. §§ 266, 13 StGB strafbar machen. Leugnet dieser den Zahlungseingang auf Rückfragen oder verwendet dieser das Geld für private Zwecke, kann auf die Einzelhandlung abzustellen sein.

2. Das Nichtweiterleiten bei mehreren Zahlungseingängen führt zur Tatmehrheit, § 53 I StGB.

Betrug durch vorgespiegelte Bewerbung auf diskriminierende Stellenangebote

BGH, Beschl. v. 4.5.2022 – 1 StR 3/21

Von der Redaktion bearbeitete amtliche Leitsätze

1. Wer eine objektiv ernstzunehmende Bewerbung auf ein als diskriminierend anzusehendes Stellenangebot vorgibt, um im Anschluss an diese eine außergerichtliche Entschädigungszahlung i.S.v. § 15 II AGG zu erhalten, kann sich des Betruges nach § 263 I StGB strafbar machen, sog. »AGG-Hopping«.

2. Für eine fehlende subjektive Ernsthaftigkeit der Bewerbung spricht nicht bereits das bloße Versenden einer außergerichtlichen Aufforderung zur Zahlung einer Entschädigung nach dem AGG, da es hier an einer zumindest konkludent erklärten falschen Tatsachenbehauptung mangelt.

Volksverhetzung – »Judenstern« mit der Inschrift »NICHT GEIMPFT«

LG Würzburg, Beschl. v. 18.5.2022 – 1 Qs 80/22

Leitsatz der Redaktion

Das Tragen eines mit der Inschrift »NICHT GEIMPFT« versehenen »Judensterns« auf einem öffentlich zugänglichen Profilbild kann den Tatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 III StGB erfüllen.

Reichweite des Verwertungsverbots aus § 136a III 2 StPO

BGH, Beschl. v. 7.6.2022 – 5 StR 332/21

Von der Redaktion bearbeiteter amtlicher Leitsatz

Das Verwertungsverbot des § 136a III 2 StPO, also die Untersagung der Verwendung von Aussagen die nach § 136a StPO als verboten anzusehen, jedoch mit Zustimmung des Betroffenen erfolgt sind, gilt absolut und auch zugunsten von Mitbeschuldigten.

Einverständnis in die Freiheitsberaubung

BGH, Urt. v. 8.6.2022 – 5 StR 406/21

Amtlicher Leitsatz

Bezugspunkt für ein tatbestandsausschließendes Einverständnis in eine Freiheitsberaubung i.S.d. § 239 StGB ist der potenzielle Fortbewegungswille.

* Paul Schäfer studiert seit 2021 Rechtswissenschaften an der Georg-August Universität Göttingen und ist studentische Hilfskraft am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht an der Universität Kassel bei Prof. Dr. Silke R. Laskowski.

‡ Tom Hendrik Becker studiert seit 2019 Rechtswissenschaften an der Georg-August-Universität Göttingen und ist studentischer Mitarbeiter am Göttinger Zentrum für Medizinrecht sowie in der Abteilung für strafrechtliches Medizin- und Biorecht bei Prof. Dr. Gunnar Duttge.

Keine Geldwäsche durch die Vernichtung eines Beziehungsgegenstandes

OLG Oldenburg, Urt. v. 20.6.2022 – 1 Ss 30/22

Amtlicher Leitsatz

Die vollständige Vernichtung eines aus einer rechtswidrigen Tat herrührenden Beziehungsgegenstandes mit der Folge der Vereitelung seiner Einziehung erfüllt den Tatbestand der Geldwäsche gemäß § 261 StGB in der seit dem 18.3.2021 gültigen Fassung vom 9.3.2021 nicht, da die Vorschrift der Pönalisierung von Verhaltensweisen dient, welche darauf abzielen, inkriminierte Gegenstände unter Verdeckung ihrer Herkunft in den Finanz- und Wirtschaftskreislauf einzuschleusen, nicht, ihm diese zu entziehen.

Abgrenzung zwischen strafbarer Tötung auf Verlangen und strafloser Beihilfe zum Suizid

BGH, Beschl. v. 28.6.2022 – 6 StR 68/21

Von der Redaktion bearbeitete amtliche Leitsätze

1. Die Abgrenzung der strafbaren Tötung auf Verlangen von der straflosen Beihilfe zum Suizid erfordert eine normative Betrachtung und kann nicht auf Basis einer naturalistischen Unterscheidung von aktivem und passivem Handeln erfolgen.
2. § 216 I StGB bedarf einer verfassungskonformen Auslegung, sodass Fälle in denen eine sterbewillige Person die allerdings nicht mehr selbstständig ohne externe Hilfe aus dem Leben scheiden kann, nicht unter selbigen fallen.
2. Der ohne Wissens- und Verantwortungsdefizit gefasste und erklärte Sterbewille führt zur situationsbezogenen Suspendierung der Einstandspflicht für das Leben des Ehegatten.